

Evangelisch-theologischer Fakultätentag 2009

Beschluss: 2

Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang "Evangelische Theologie" (RZO) (Erste Theologische Prüfung / Diplom / Magister theologiae)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Evangelisch-Theologischen Fakultäten¹ regeln in ihren Prüfungsordnungen die Zwischenprüfung (ZP) nach Maßgabe dieser Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (RZO).
- (2) Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Ersten Kirchlichen Theologischen Examen und zur Abschlussprüfung Diplom / Magister theologiae (Mag. theol.).
- (3) Zwischenprüfungen, die nach den Vorgaben dieser Rahmenordnung abgelegt worden sind, werden von allen Gliedkirchen der EKD und von allen Evangelisch-Theologischen Fakultäten anerkannt. Es ist auf die inhaltliche und formale Gleichwertigkeit der Prüfungen zu achten. Die Gleichwertigkeit ist Voraussetzung der gegenseitigen Anerkennungsfähigkeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).
- (4) Im Rahmen des staatskirchenrechtlich geregelten Beteiligungsverfahrens stimmen die Gliedkirchen der EKD Zwischenprüfungsordnungen zu, wenn sie den Anforderungen dieser Rahmenordnung entsprechen.

§ 2 Ziel der Zwischenprüfung

Die ZP schließt das Grundstudium (120 LP) ab. Durch sie soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie/er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 3 Prüfungsamt bzw. Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen sind ein Prüfungsamt bzw. ein Prüfungsausschuss zu bilden.

¹ Wenn im folgenden von den Fakultäten gesprochen wird, sind damit die Evangelisch-Theologischen Fakultäten, die Evangelisch-Theologischen Fachbereiche und die Kirchlichen Hochschulen bezeichnet.

- (2) Die örtlichen Zwischenprüfungsordnungen (ZO) haben die Zusammensetzung, die Amtszeit, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses festzulegen.
- (3) Zu den Aufgaben des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses zählt auch, sicherzustellen, dass die vorgezogene Einzelprüfung nach § 9 Abs. 5, Nr. 2 oder Nr. 3 fristgemäß erfolgt.
- (4) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise erbracht und die Fachprüfungen in den von der RZO festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 4 Fächer der Prüfung

- (1) Die ZP besteht aus Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem Fach nachgewiesen werden müssen.
- (2) Prüfungsfächer der ZP sind:
 1. Altes Testament
 2. Neues Testament
 3. Kirchen- und Dogmengeschichte.
- (3) Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres theologisches Fach, das an der Fakultät vertreten ist, nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten ersetzt werden.
- (4) Die örtliche Prüfungsordnung kann die Bibelkunde als zusätzliches Prüfungsfach der ZP vorsehen [s. § 6 Abs. 1 Nr. 9 und § 9 Abs. 5 Nr. 4].

§ 5 Prüfungsfristen

- (1) Die ZP soll im Regelfall am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden.
- (2) Die ZP kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 6 Zulassung

- (1) Zur ZP kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. das Grundlagen-Modul o.Ä. „Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“ besucht hat,
 3. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat,
 4. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),

5. die Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und das Interdisziplinäre Basismodul abgeschlossen hat, sofern sie nicht durch die Fachprüfung der Zwischenprüfung abgeschlossen werden.
 6. zwei mindestens mit ausreichend benotete Leistungsnachweise erworben hat, von denen einer auf einer Proseminararbeit (in ausgedruckter und digitaler Form) beruhen muss,
 7. die vorgezogene Einzelprüfung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 oder Nr. 3 abgelegt hat,
 8. die Prüfung in Bibelkunde (Biblicum), wenn sie nicht Teil der ZP ist, abgelegt hat,
 9. das Philosophicum abgelegt hat, wenn es für das Grundstudium vorgeschrieben ist,
 10. ein Modul Religionswissenschaft und Missionswissenschaft bzw. Interkulturelle Theologie belegt hat, sofern es für das Grundstudium vorgeschrieben ist und nicht durch die Fachprüfung der Zwischenprüfung abgeschlossen wird,
 11. ein Praktikum abgeleistet hat, wenn es für das Grundstudium vorgeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur ZP ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
 3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine ZP in demselben Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob sie/er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
 5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach [s. § 9 Abs. 5 Nr. 1] die Klausur geschrieben werden soll,
 6. gegebenenfalls der Nachweis über das abgeleistete Praktikum.
- (3) In der örtlichen ZO kann vorgeschrieben werden, dass die Kandidatin/der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der ZP an der Hochschule eingeschrieben gewesen sein muss, an der sie/er die Zulassung zur ZP beantragt.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss oder nach Maßgabe der örtlichen ZO dessen Vorsitzende(r). Das Gesuch auf Zulassung ist an den örtlichen Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin/der Kandidat die ZP in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang bzw. das Erste Kirchliche Theologische Examen/die Abschlussprüfung Diplom / Magister theologiae endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem entsprechenden kirchlichen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur ZP mit.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten und Studienleistungen in nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengängen werden anerkannt, soweit das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss Gleichwertigkeit festgestellt hat.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

§ 9 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die ZP besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Sie umfasst drei Prüfungsleistungen aus drei verschiedenen Fächern. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3, ferner § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1.
- (3) Die nach Absatz 2 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.
- (4) Die ZP soll in der Regel innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Absatz 5 Nr. 2 bleibt davon unberührt.
- (5) Die Prüfungsleistungen sind:
 1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament,
 2. zwei mündliche Prüfungen, von denen eine im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführt wird,
 3. oder anstelle der im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführten mündlichen Prüfung nach Nr. 2 eine weitere schriftliche Proseminararbeit (in ausgedruckter und digitaler Form) aus den Fächern nach § 4, Abs. 2 und 3, wenn es die örtliche Prüfungsordnung vorsieht. Sie wird in einer Frist von vier, maximal sechs Wochen geschrieben und von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Weichen die Noten voneinander ab, wird nach § 13 Abs. 1 verfahren. Das Ergebnis der Proseminararbeit geht als Fachnote in die Gesamtnote gemäß § 13 Abs. 5 ein.
 4. gegebenenfalls als zusätzliche mündliche Prüfung die Bibelkundeprüfung [s. § 4 Abs. 4].
- (6) Die nach Abs. 5 Nr. 2 oder Nr. 3 vorgezogene Prüfungsleistung muss bei dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. Das Zulassungsverfahren nach § 7 bleibt davon unberührt.
- (7) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen chronischer Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidat zu gestatten, gleichwertige

Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Es bzw. er kann die Bestellung dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern/Prüferinnen sollen in der Regel Professoren/Professorinnen und andere nach Landes- oder Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben bzw. ausgeübt haben. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer das entsprechende Kirchliche Theologische Examen bzw. die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss geben der Kandidatin/dem Kandidat die Namen der Prüfer/Prüferinnen in angemessener Frist bekannt.
- (3) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsamtes bzw. Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Klausurarbeit

- (1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass der Kandidatin/dem Kandidaten Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung. Körperbehinderten Kandidaten/Kandidatinnen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.
- (3) Die örtlichen ZO haben die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen.
- (4) Die örtlichen ZO haben die Aufsichtsführung zu regeln.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügt. Darüber hinaus können die örtlichen Prüfungsordnungen vorsehen, dass von der Kandidatin/dem Kandidaten benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.
- (2) Die mündlichen Prüfungen sollen jeweils 20 Minuten dauern.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen als Zuhörer/ZuhörerIn zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zahl der Zuhörenden soll die von Prüfungskommission und Prüfling zusammen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen selbständig – und soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen – bewertet. Bewerten sie nach Beratung die Klausurarbeit unterschiedlich, so wird die Note endgültig nach Beiziehung einer/eines dritten Prüferin/Prüfers, die/der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses bestimmt wird, und nach Vorlage ihrer/seiner Bewertung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. Prüfungsausschusses aufgrund der drei vorliegenden Bewertungen festgestellt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin absolviert.
- (3) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüfern/Prüferinnen und den Beisitzern/Beisitzerinnen festgesetzt. Die örtlichen Prüfungsordnungen regeln Leistungsbeurteilungen in Form von Notenskalen (1 bis 5 oder 1 bis 6) mit Zwischennoten nach 0,3-Schritten oder Punkteskalen (0 bis 15 Punkte)
- (4) Die ZP ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind. Die Gesamtnote der ZP errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung der ZP

- (1) Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Für die Wiederholung der ZP insgesamt gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer in der örtlichen Prüfungsordnung festzulegenden Frist verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene ZP ist unverzüglich, d.h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die ZP nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsamt bzw. vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der ZP wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene ZP ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die ZP nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur ZP noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die ZP nicht bestanden ist.

§ 17 Beratungsgespräch

Nach der ZP findet ein Beratungsgespräch statt. Näheres regeln die örtlichen ZO.